



## Was ist UVP?

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment – EIA, im Folgenden nur „UVP“) ist einer der Hauptinstrumente der Umweltschutzpolitik zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung. Ihr Ziel ist die Vorbeugung von negativen Auswirkungen verschiedener menschlichen Aktivitäten auf die Umwelt, einschließlich Gesundheit. Durchgesetzt wird sie in Form einer komplexen und qualifizierten Beurteilung von vorausgesetzten Einflüssen der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung auf die Umwelt vor der Entscheidung über ihren Standort oder vor ihrer Genehmigung laut besonderer Vorschriften.

Die geplante Tätigkeit oder die Änderung der geplanten Tätigkeit (im Folgenden nur „geplante Tätigkeit oder ihre Änderung“) ist die Ausführung von Bauten und anderer Anlagen, Ausführungsplan oder ein anderer Eingriff in die Umwelt oder in die Landschaft, welcher die physischen Aspekte des Standortes ändert, einschließlich Rohstoffabbau.

## Wie ist der rechtlicher UVP Rahmen in der Slowakischen Republik?

In der Slowakischen Republik wird die Prüfung seit 1994 durchgeführt. In diesem Jahr trat das Gesetz des Nationalrates der SR Nr. 127/1994 GBl. über Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft. Dieses wurde seit dem 1. Februar 2006 ersetzt:

- durch das Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften (im Folgenden „Gesetz“) und durch
- die Verordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 113/2006 GBl., welche die Einzelheiten bezüglich Fachkompetenz für Umweltverträglichkeitsprüfung feststellen, bilden den aktuellen gesetzgebenden EIA Rahmen in der Slowakei.

Das EIA Gesetz wurde mehrmals geändert, letzte Novelle trat in Kraft am 1. Januar 2015. Die slowakische Gesetzgebung im Bereich EIA stellt die vollständige Vereinbarkeit mit dem EU Recht und den internationalen Abkommen sicher, die für die Slowakische Republik verbindlich sind. Die Verabschiedung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und seiner Novellen sowie seine Umsetzung ist die Grundbedingung für Projektfinanzierungen aus den Quellen der Europäischen Union.

## Was ist der Zweck der UVP?

Die Prüfung der geplanten Tätigkeiten bezweckt:

- die Feststellung, Beschreibung und Beurteilung der direkten und indirekten Auswirkungen der geplanten Tätigkeit und ihrer Änderung auf die Umwelt, einschließlich grenzüberschreitende Auswirkungen,
- Erläuterung und Vergleich von Vor- und Nachteilen des Plans der geplanten Tätigkeit und ihrer Änderungen einschließlich ihrer Varianten, und zwar auch im Vergleich mit Nullvariante,
- Feststellung von Maßnahmen, welche die Umweltverschmutzung verhindern, die Umweltverschmutzung mäßigen oder die Umweltschädigung verhindern,
- Beschaffung der Fachgrundlage für die Ausstellung des Beschlusses über die Genehmigung der Tätigkeit und ihrer Änderung laut besonderer Vorschriften.

## Welche geplante Tätigkeiten und ihre Änderungen unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

Je nach Wichtigkeit der möglichen negativen Umwelteinflüsse sind die geplanten Tätigkeiten und ihre Änderungen laut Anlage 8 des Gesetzes Gegenstand der UVP:

- die der UVP unterliegen oder,
- dem Ermittlungsverfahren unterliegen.

## Welche geplante Tätigkeiten und ihre Änderungen unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

- geplante Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 des Gesetzes im Teil A,
- geplante Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 des Gesetzes Teil A, ausgeführt ausschließlich oder

vorwiegend zur Entwicklung und Prüfung von neuen Methoden oder Produkten, beziehungsweise von Methoden oder Produkten, die nicht mehr als zwei Jahre verwendet wurden, falls es aus dem Beschluss hervorgeht, der das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens über Umweltverträglichkeitsprüfung ist,

- geplante Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 Teil B, falls es aus dem Beschluss hervorgeht, der das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist,
- Änderung der geplanten Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 Teil A, wenn diese Änderung selbst den Grenzwert erreicht oder überschreitet, wenn der Grenzwert für die geplante Tätigkeit in der Anlage Nr. 8 Teil A festgelegt wird,
- Änderung der geplanten Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 Teil A, die bedeutenden ungünstigen Einfluss auf die Umwelt haben könnte, wenn es sich um eine bereits geprüfte, genehmigte, ausgeführte oder sich im Stadium der Ausführung befindende Tätigkeit handelt, falls es aus dem Beschluss hervorgeht, der das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens über die Verträglichkeitsprüfung ist,
- Änderung der geplanten Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 Teil B, wenn es sich um eine bereits geprüfte, genehmigte, ausgeführte oder sich im Stadium der Ausführung befindende Tätigkeit handelt, falls es aus dem Beschluss hervorgeht, der das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ist,
- geplante Tätigkeit oder ihre Änderung, die gemäß des Gutachtens der staatlichen Umweltschutz und Landschaftsbehörde wahrscheinlich selbst oder in Kombination mit einer anderen Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Gebiet des Schutzgebietssystems haben könnte.

## Welche geplante Tätigkeiten und ihre Änderungen unterliegen dem Ermittlungsverfahren?

- geplante Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 des Gesetzes Teil A, ausgeführt ausschließlich oder vorwiegend zur Entwicklung und Prüfung von neuen Methoden oder Produkten, beziehungsweise von Methoden oder Produkten, die nicht mehr als zwei Jahre verwendet wurden,
- geplante Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 des Gesetzes Teil B,
- Änderung der geplanten Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 Teil A, welche den in der Anlage Nr. 8 Teil A festgelegten Grenzwert weder erreicht noch überschreitet und trotzdem bedeutenden ungünstigen Einfluss auf die Umwelt haben kann, wenn es sich um eine bereits geprüfte, genehmigte, ausgeführte oder sich im Stadium der Ausführung befindende Tätigkeit handelt,
- Änderung der geplanten Tätigkeit laut Anlage Nr. 8 Teil B, die bedeutenden ungünstigen Einfluss auf die Umwelt haben könnte, wenn es sich um eine bereits geprüfte, genehmigte, ausgeführte oder sich im Stadium der Ausführung befindende Tätigkeit handelt.

## Wann wird der Abschluss der geplanten Tätigkeit zum selbständigen Gegenstand der UVP?

- Abschluss der geplanten Tätigkeit, der mit Entsorgung, Sanierung, Rekultivierung oder mit mehr als einer dieser Tätigkeiten verbunden ist, wird als Änderung der genehmigten geplanten Tätigkeit zum selbständigen Gegenstand der UVP oder der Ermittlungsverfahrens nur dann, wenn dieser Abschluss der geplanten Tätigkeit nicht Bestandteil der UVP der geplanten Tätigkeit war.

## Können in begründeten Fällen zum Gegenstand der UVP auch solche Tätigkeiten werden, die nicht in der Anlage Nr. 8 genannt sind oder die Grenzwerte laut dieser Anlage nicht erreichen?

Ja, aufgrund eines begründeten schriftlichen Impulse. Jeder ist berechtigt, einen begründeten schriftlichen Impuls zu stellen. Die zuständige Behörde eröffnet das Verfahren über den Antrag aus eigener Initiative oder aufgrund des begründeten schriftlichen Antrags. Die zuständige Behörde verwendet bei der Entscheidung darüber, ob die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung der Prüfung laut dieses Gesetzes unterliegen wird, die in der Anlage Nr. 10 des Gesetzes genannten Kriterien für Ermittlungsverfahren. In diesem Fall ist die zuständige Behörde nur das Umweltministerium der SR.

## Wer kann Teilnehmer des UVP Prozesses werden? Und ihre Definition laut Gesetz.

**Projekträger** ist die natürliche oder juristische Person, die daran interessiert ist, die genehmigungspflichtige geplante Tätigkeit oder ihre Änderung auszuführen, **zuständige Behörde** ist die Behörde der Staatsverwaltung, die die Pflichten auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt; es ist das Umweltministerium der Slowakischen Republik (MŽP SR) sowie das Bezirksamt im Sitz des Bezirks und das Bezirksamt, wenn im Gesetz nicht anders festgelegt,

**Ressortbehörde** ist die zentrale Behörde der Staatsverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung fällt,

**Genehmigungsbehörde** ist die Gemeinde oder die Behörde der Staatsverwaltung, die für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren zuständig ist,

**betreffene Behörde** ist die Behörde der Staatsverwaltung, deren verbindliches Gutachten, verbindliche Zustimmung, Meinung, Entscheidung oder Erklärung, ausgestellt laut besonderer Vorschriften, die Genehmigung der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung bedingen

**betreffene Gemeinde** ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung ausgeführt werden soll, oder deren Gebiet durch den Einfluss der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung betroffen werden kann,

**Öffentlichkeit** ist eine natürliche Person, eine juristische Person, oder mehrere natürliche Personen oder juristische Personen, ihre Organisationen oder Gruppen,

**betreffene Öffentlichkeit** ist die Öffentlichkeit, die betroffen ist oder wahrscheinlich durch das Umwelt betreffende Verfahren betroffen wird, oder an solchem Verfahren interessiert ist; es gilt, dass die Nichtregierungsorganisation, welche den Umweltschutz unterstützt und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, an solchem Verfahren interessiert ist,

**Nichtregierungsorganisation**, welche den Umweltschutz unterstützt ist ein bürgerlicher Verband, investitionsfreier Fonds, gemeinnützige Organisation, die gemeinnützige Dienstleistungen anbietet außer Organisation, die vom Staat oder Stiftung gegründet wurde zwecks Umweltbildung oder Umweltschutz oder Erhaltung von Naturwerten,

**kompetenten Fachleute** sind natürliche oder juristische Person geführt beim Umweltministerium der SR im Sonderverzeichnis laut Verordnung des Umweltministeriums der SR Nr. 113/2006 GBl., welche die Einzelheiten über die Fachkompetenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung festlegt.

**Herkunftsseite** ist das Land, auf dessen Gebiet die Ausführung der geplanten Tätigkeit oder ihre Änderung geplant wird, die bedeutenden ungünstigen grenzüberschreitenden Einfluss haben können,

**betreffene Seite** ist das Land, das durch den bedeutenden ungünstigen Einfluss der grenzüberschreitenden geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung betroffen werden kann.

## An wenn kann man sich wenden?

**Wenn sie Auskunft möchten:**

- ob die von Ihnen geplante Tätigkeit der Prüfung laut Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Fassung späterer Vorschriften unterliegt,
- welche Behörde der Staatsverwaltung für ihre geplante Tätigkeit zuständig ist,
- über weitere geplante Tätigkeiten im Prozess der Umweltverträglichkeitsprüfung, die die Umwelt und Gesundheit der Leute in ihrer Umgebung beeinflussen könnten.

**Sie können ansprechen:**

- Mitarbeiter der Staatsverwaltungsbehörden für Umweltverträglichkeitsprüfung (<http://enviroportal.sk/agendy/na-koho-sa-obratit/poradime-vam>),
- Mitarbeiter der betroffenen Gemeinde,
- Mitarbeiter des Dokumentationszentrums EIA/SEA (Slovenská agentúra životného prostredia - Slowakische Umweltagentur) <http://enviroportal.sk/agendy/obcan/obcan-v-procese-eia/kontakt>.

**oder in Ansprache nehmen:**

- Informationsquellen in EIA (Fachpublikationen, methodische Richtlinien, methodische Handbücher, Werbematerialien u. ä. (<http://enviroportal.sk/eia-sea-posudzovanie-vplyvov-na-zp/publikacie>),
- Informationssystem für die Umweltverträglichkeitsprüfung, (<http://enviroportal.sk/sk/eia>).

Bei Beschaffung von Informationen über die geplante Tätigkeit ist es empfehlenswert, die Charakteristik der geplanten Tätigkeit anzuführen, vor allem ihren Standort, Kapazität, Flächenmaße, Menge der verwendeten Chemikalien, Menge der hergestellten Produkte, Anzahl der Standplätze bei Parkplätzen, Garagen, Baulänge bei Straßen und Autobahnen u. ä. Bei Erweiterung oder Rekonstruktion auch die ursprünglich genehmigte Kapazität.

Der Projekträger wird bei der Genehmigung der Tätigkeit laut besonderer Vorschriften darauf hingewiesen, dass wenn die geplante Tätigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, darf eine Genehmigung für die geplante Tätigkeit laut besonderer Vorschriften ohne die Umweltverträglichkeitsprüfung laut Gesetz nicht ausgestellt werden.

## Welche sind die Hauptschritte die UVP?

Die grafische Darstellung der Schrittfolge im Prozess der UVP der geplanten Tätigkeiten wird auf der Rückseite dieses Leporellos (Bauspielzeugs) einschließlich Zeitplan der einzelnen Schritte dargestellt.

Der Prozess **der UVP** der geplanten Tätigkeit und ihrer Änderung auf die Umwelt besteht aus diesen Grundschritten:

- Vorhaben und Stellungnahmen zu Vorhaben,
- Prüfumfang und Zeitplan Bestimmung,
- Umweltverträglichkeitsklärung (im Folgenden nur „UVE“) und Stellungnahmen zur UVE,
- öffentliche Verhandlung die UVE,
- fachliches Gutachten,
- Abschlussbegründung.

**Die UVP** wird laut Gesetz über Verwaltungsverfahren durchgeführt. In der Abschlussbegründung führt die zuständige Behörde außer der gesamten Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung an, ob sie mit der Ausführung einverstanden ist oder nicht, unter welchen Bedingungen sie mit ihr einverstanden ist und in welcher Ausführungsvariante, sowie auch den geforderten Umfang der Projektanalyse. Die Abschlussbegründung ist verbindlich für das weitere Genehmigungsverfahren und ist für 7 Jahre nach seiner Rechtskräftigkeit gültig.

**Das Ermittlungsverfahren** wird laut Gesetz über Verwaltungsverfahren geführt und beginnt mit der Planvorlage, wenn die geplante Tätigkeit zum Gegenstand werden soll, oder mit der Vorlage der Mitteilung über Änderung, wenn die Änderung der geplanten Tätigkeit zum Gegenstand werden soll. Das Ermittlungsverfahren endet mit der Ausstellung des Beschlusses, in dem die zuständige Behörde entscheidet, ob die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung laut Gesetz geprüft werden soll. Sollte so entschieden werden, dass die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung nicht laut Gesetz geprüft werden soll, erfolgt das Genehmigungsverfahren laut besonderer Vorschriften. Sollte so entschieden werden, dass die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung laut Gesetz geprüft werden soll, wird der Prozess mit dem nächsten Schritt die UVP fortgesetzt, und zwar mit der Bestimmung des Prüfumfanges und des Zeitplans. Bei der Entscheidung verwendet die zuständige Behörde angemessene Kriterien für Ermittlungsverfahren laut Anlage Nr. 10 des Gesetzes.

## Wie ist die UVP Beziehung mit dem Genehmigungsverfahren?

Die zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung in der Lage der betroffenen Behörde, wenn sie dazu einen Beschluss im Ermittlungsverfahren ausgestellt hat oder eine Abschlussbegründung laut Gesetz.

Die zuständige Behörde führt in der verbindlichen Begründung an, ob der Antrag auf Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zu der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung in Übereinstimmung mit den Beschlüssen ist, die laut Gesetz und seiner Anforderungen ausgestellt wurden. Die zuständige Behörde stellt eine verbindliche Begründung separat im Verhältnis zum Gebietsverfahren über Baustellenstandort, zum Gebietsverfahren über Gebietsnutzung und zum Baubahnmeverfahren aus.

## Wie kann die Öffentlichkeit an dem UVP Prozess teilnehmen?

Die betroffene Öffentlichkeit ist in der Lage der Verfahrensteilnehmers bei Verfahren über Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung und anschließend in der Lage der Genehmigungsverfahrensteilnehmers, wenn sie die Möglichkeit, sich zur Mitteilung über die Änderung, das Vorhaben, den Prüfumfang und UVE schriftlich geltend macht.

Zur Erfüllung der Grundsätze der Demokratie gehört einerseits das Informieren der Öffentlichkeit über geplante Aktivitäten und andererseits das Ermöglichen der direkten Teilnahme der Öffentlichkeit an der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Informieren der Öffentlichkeit wird über die Webseite der zuständigen Behörde, Amtstafel, Medien und durch die betroffene Gemeinde sichergestellt.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich zu der geplanten Tätigkeit oder ihrer Änderung im Rahmen der Veröffentlichungsfrist der Mitteilung über die Änderung, das Vorhaben, den Prüfumfang und UVE schriftlich zu äußern und anschließend im Rahmen der öffentlichen Verhandlung des UVE, wo die Problematik diskutiert wird, die im Protokoll aus der öffentlichen Verhandlung aufgezeichnet wird. Die Meinungen der Öffentlichkeit sind zu berücksichtigen und im fachlichen Gutachten und in der Abschlussbegründung sowie in dem Beschluss zu dem Ermittlungsverfahren der zuständigen Behörde auszuwerten.

Die Öffentlichkeit hat das Recht, Berufung gegen den Beschluss des Ermittlungsverfahrens darüber, ob die geplante Tätigkeit oder ihre Änderung laut diesem Gesetz geprüft werden soll oder gegen die Abschlussbegründung auch dann einzureichen, wenn sie keine Verfahrensteilnehmer des Ermittlungsverfahrens war oder die UVP.

Im Gesetz wird im Rahmen des allgemeinen Begriffs Öffentlichkeit die sog. betroffene Öffentlichkeit ausgliedert, und zwar ihre drei Formen. Es handelt sich um:

- einen Bürgerverband,
- eine bürgerliche Initiative,
- eine Nichtregierungsorganisation zur Unterstützung des Umweltschutzes.

## Wo wird die Dokumentation des UVP Prozesses veröffentlicht und archiviert?

Die Dokumentation des Prozesses der Umweltverträglichkeitsprüfung wird in elektronischer Form auf der Webseite der zuständigen Behörde im Rahmen des komplexen Informationssystems <http://enviroportal.sk/sk/eia> veröffentlicht und steht der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die komplexe Dokumentation wird 15 Jahre lang nach dem Abschluss des Prozesses der Umweltverträglichkeitsprüfung beim Umweltministerium der SR, Bezirksämtern und im Dokumentationszentrum der EIA in der Slowakischen Umweltagentur in Banská Bystrica archiviert.

Erstellt im Oktober 2016 aus den finanziellen Mitteln des Umweltfonds 2016.

**Auftraggeber:**

Slowakische Umweltagentur  
Tajovského 28B,  
975 90 Banská Bystrica  
[www.sazp.sk](http://www.sazp.sk)

**Hersteller:**

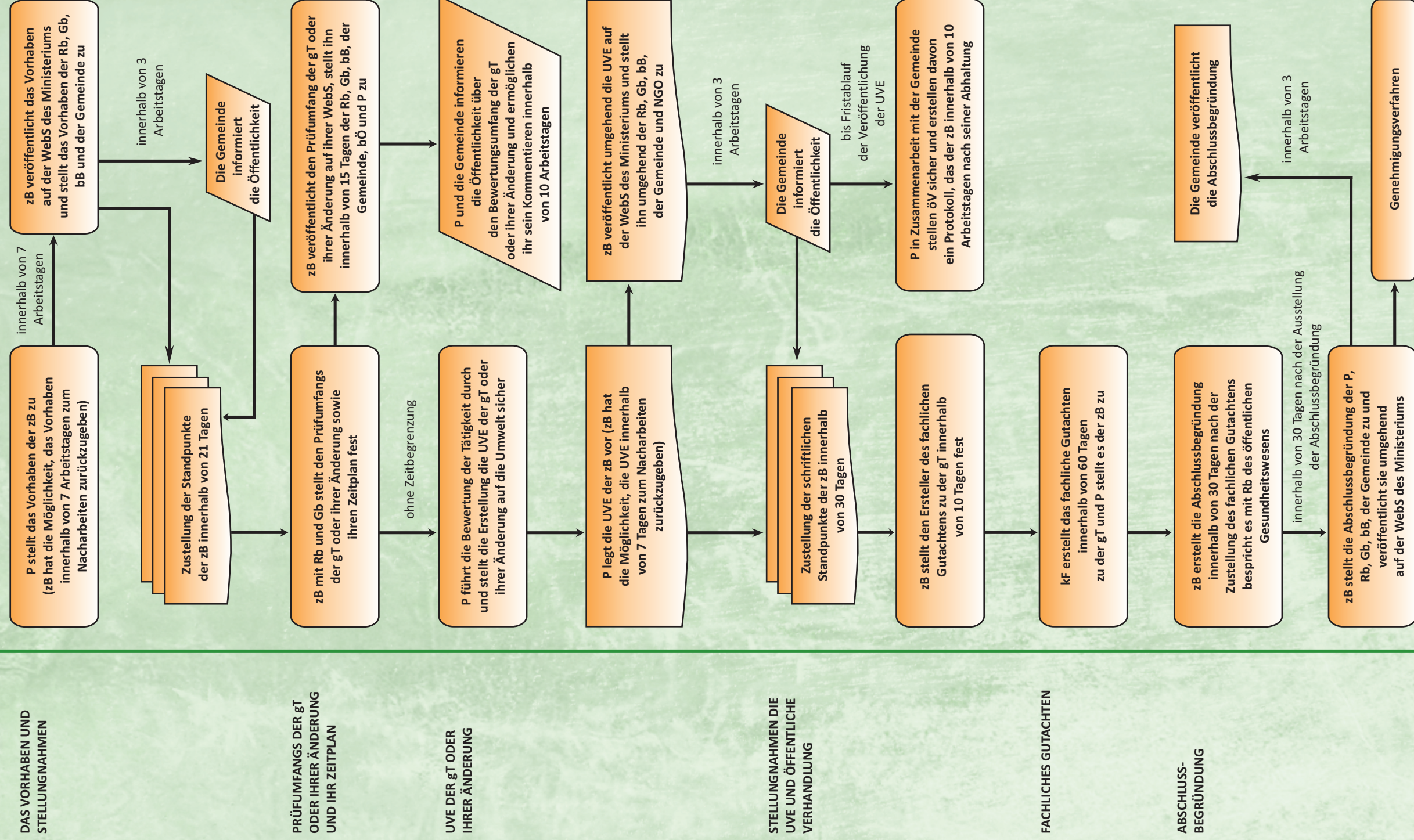
Umweltministerium der Slowakischen Republik  
Námestie Ludovíta Štúra 1  
812 35 Bratislava  
[www.minzp.sk](http://www.minzp.sk)

**Grafik:** Slowakische Umweltagentur, [www.sazp.sk](http://www.sazp.sk)

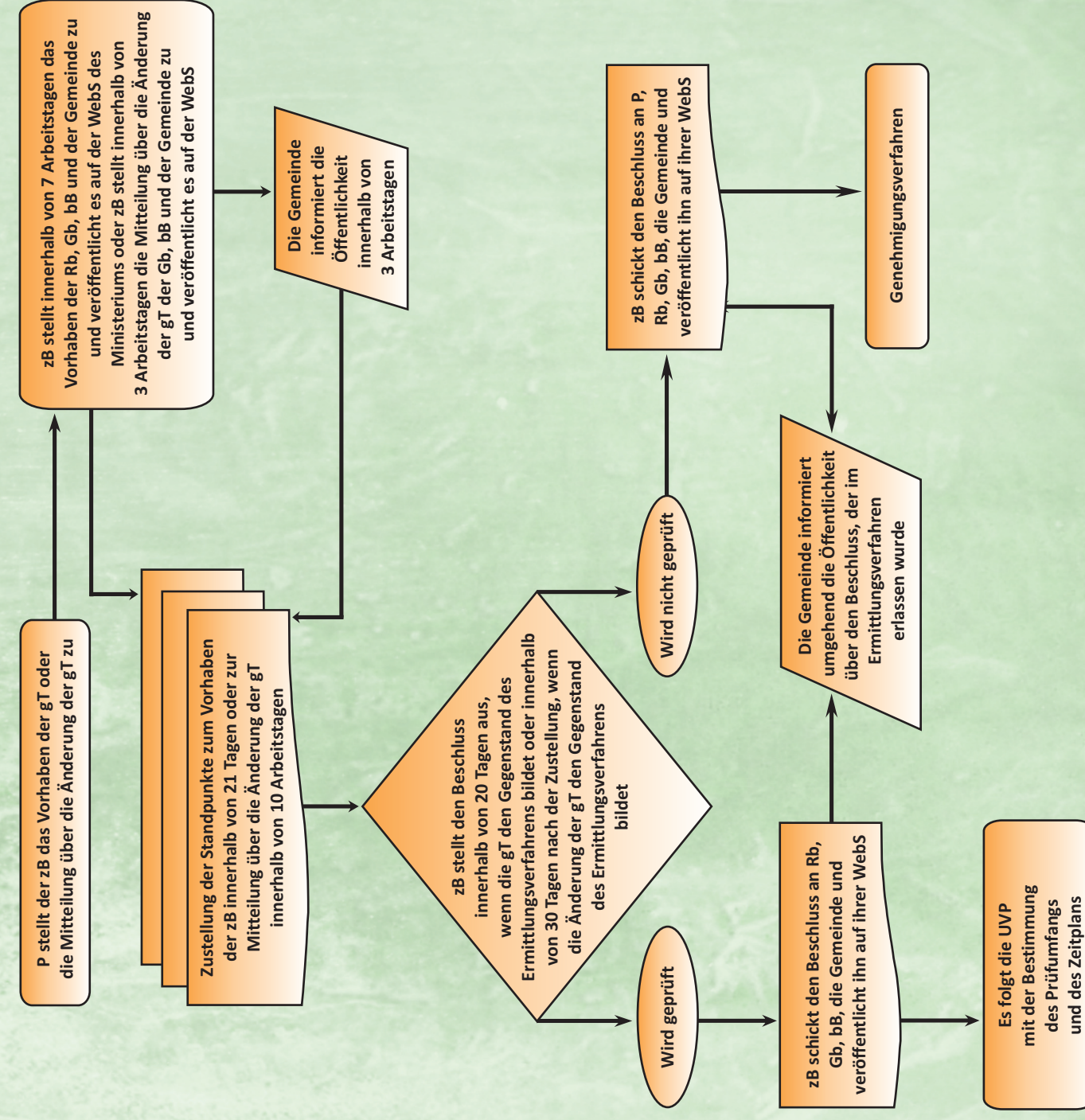
**Druck:** Ultra Print, s. r. o., Bratislava

**Auflage:** 1000 Stück

# GRAFISCHE DARSTELLUNG DER SCHRITTFOLGE IM PROZESS DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG DER GEPLANTEN TÄTIGKEIT ODER IHRER ÄNDERUNG (UVP)



# GRAFISCHE DARSTELLUNG DER SCHRITTFOLGE IM ERMITTLUNGSVERFAHREN ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG DER GEPLANTEN TÄTIGKEIT ODER IHRER ÄNDERUNG



zB – zuständige Behörde, P – Projektträger, bb – betroffene Behörde, Rb – Ressortbehörde, Gb – Genehmigungsbehörde, Gemeinde – betroffene Gemeinde, kF – kompetenten Fachleuten, Webs – Webseite, Ministerium – Umweltministerium der SR, öV – öffentliche Verhandlung, bÖ – öffentliche Öffentlichkeit, gT – geplante Tätigkeit, NGO- Nichtregierungsorganisation, UVE – Umweltverträglichkeitserklärung